

## 2.2.2.

Spezifizierung des Verbindlichkeitsvermerks für einzelne Wirtschaftszweige, z. B.:

verbindlich ab 1. Januar 1964

für Landmaschinen verbindlich ab 1. Januar 1961

für das Bauwesen verbindlich ab 1. Januar 1965

## 2.2.3.

Spezifizierung des Verbindlichkeitsvermerks für einzelne Stufen der Reproduktionsprozesse, z. B.:

verbindlich ab 1. Januar 1964

für Neu- und Weiterentwicklungen verbindlich ab 1. Januar 1962

für bereits im Großhandel befindliche Erzeugnisse verbindlich ab 1. Januar 1968

## 2.2.4.

Spezifizierung des Verbindlichkeitsvermerks für einzelne Abschnitte oder Kennwerte des Standards, z. B.:

— verbindlich ab 1. Januar 1964

für Form A verbindlich ab 1. Januar 1966

für Abschnitt Verpackung verbindlich ab 1. Januar 1970

— verbindlich ab 1. Januar 1964

Fußnote zu Kennwert A „ab 1. Januar 1966 für Neu- und Weiterentwicklungen nicht mehr zugelassen“

### 2.3. Spezifizierung des Grades der Verbindlichkeit

#### 2.3.1.

Spezifizierung des Grades der Verbindlichkeit des gesamten Standards, z. B.:

	Zerspanungsrichtwerte Fräsen	TGL 0000
verbindlich ab ...		
	Verpackungsrichtlinien...	TGL 0000
verbindlich ab ...		
	Montage von Buchsen	TGL 0000
verbindlich ab ...		
Die Festlegungen dieses Standards sind zur Anwendung empfohlen		

Es gilt

ab 1. Januar 1961 Definition zu Variante 2.1.1.

ab 1. Januar 1964 der Grundfall mit Ausnahme des Bauwesens

ab 1. Januar 1965 der Grundfall.

Es gilt

ab 1. Januar 1962 Definition zu Variante 2.2.1., erster Strichabsatz

ab 1. Januar 1964 der Grundfall

ab 1. Januar 1968 Variante 2.2.1., zweiter Strichabsatz sinngemäß.

Es gilt

ab 1. Januar 1964 der Grundfall, aber nicht für Form A und Abschnitt Verpackung

ab 1. Januar 1966 der Grundfall, aber nicht für Abschnitt Verpackung

ab 1. Januar 1970 der Grundfall ohne Ausnahme.

Es gilt

ab 1. Januar 1964 der Grundfall

ab 1. Januar 1966 Definition zu Variante 2.1.3., erster Strichabsatz sinngemäß.

Gegenüber dem Grundfall ist eine Abweichung von den Festlegungen des gesamten Standards ohne Ausnahmegenehmigung zulässig, wenn in konkretem Fall dadurch nachweisbar volkswirtschaftliche Vorteile erzielt oder volkswirtschaftliche Nachteile vermieden werden können.